

**Stadt Krautheim  
Hohenlohekreis**

**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Krautheim  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)**

Der Gemeinderat der Stadt Krautheim hat am 16.05.2024 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Stadt Krautheim am 06. Juni 2019 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**Art. 1**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Krautheim, den 16.05.2024

Gez.

Andreas Insam

Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrcostenersatzsatzung

### Kostenverzeichnis

#### 1. Personalkosten

|  |            |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 25,00 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 25,00 Euro |

#### 2. Fahrzeuge

##### a) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Nachrichtlich werden die Fahrzeuge die in der Stadt Krautheim vorhanden sind wie folgt aufgeführt:

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1<br>(bisher 121,00 Euro)                  | 98,00 Euro  |
| 2. Mannschaftstransportwagen MTW<br>(bisher 20,00 Euro)            | 34,00 Euro  |
| 3. Kommandowagen<br>(bisher 16,00 Euro)                            | 39,00 Euro  |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 20<br>(bisher 170,00 Euro)              | 205,00 Euro |
| 5. Löschgruppenfahrzeug LF 10                                      | 172,00 Euro |
| 6. Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS                                   | 192,00 Euro |
| 7. Tanklöschfahrzeug TLF 3000<br>(bisher 120,00 Euro)              | 172,00 Euro |
| 8. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW<br>(bisher 51,00 Euro) | 77,00 Euro  |
| 9. Rüstwagen RW<br>(bisher 187,00 Euro)                            | 239,00 Euro |
| 10. Drehleiter DLAK 23/12<br>(bisher 264,00 Euro)                  | 290,00 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in Ihrem taktischen Einsatzwert, Ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

## **b) Nicht genormte Fahrzeug**

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren.

TSA  
(bisher 45,00 Euro)

50,00 Euro

## **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Für die Feuerwehrfahrzeuge des Bundes (Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS und Schlauchwagen SW 2000) werden lediglich die Fahrtkosten mit 2,00 € pro Kilometer berechnet. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.